

HAUS ELIM

Sozialwerk der Volksmission e.V.

Schorndorfer Straße 43, 71364 Winnenden

Telefon 07195-5887-600, Telefax 07195-5887-601



Tagespflegevertrag

Zwischen dem Heimträger HAUS ELIM, Sozialwerk der Volksmission e.V., im Folgenden kurz Einrichtung genannt, vertreten durch die Hausleitung

Frau Isabel Wiener und

Herr/Frau XXX XXXX, XXXXX XX in xxxxx XXXXXXXX

im Folgenden Tagespflegegast genannt, vertreten durch:

Herr/Frau XXX XXXX, XXXXX XX in xxxxx XXXXXXXX

wird folgender Tagespflegevertrag mit Wirkung zum xx.xx.xxxx geschlossen.

Vertragsbestandteile sind:

- Aufnahmebogen
- Ärztlicher Bericht
- Preisliste
- Anlage zum Tagespflegevertrag bezüglich der Medikamentengabe in der Tagespflege

§ 1 Leistungsumfang

Grundlage für die Erbringung der Leistungen sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages nach §75 SGBXI für teilstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Ferner der zwischen dem Träger der Einrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossene Versorgungsvertrag.

1.0. Tagespflegezeiten/ Inanspruchnahme

Die Tagespflegezeiten sind werktags von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

An den bundesweiten und den baden-württembergischen Feiertagen, sowie an Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heilig Abend und Silvester bleibt die Tagespflege geschlossen.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

1.1. Räumlichkeiten

Die Einrichtung stellt dem Tagespflegegast einen Tagespflegeplatz zur Verfügung.

1.2. Unterkunft und Verpflegung

a) Verpflegung

Versorgung mit zwei Mahlzeiten täglich.

Folgende Kostformen werden angeboten:

- Vollkost
- Schonkost
- Diabetiker Basiskost

- b) Reinigungsdienst
- Reinigung der Gemeinschaftsflächen
 - Reinigung der Pflegeeinrichtung und der Funktionsräume

- c) Betrieb der benutzten Innenräume und des Gebäudes mit
- Heizung
 - Wasserversorgung
 - Stromversorgung
 - Wartungsarbeiten für die vorgehaltenen Einrichtungen
 - Gebäudehaftpflichtversicherung
 - Abwasser, Straßenreinigung, Abfallentsorgung

- d) Hausmeisterservice
- Reparatur des einrichtungseigenen Mobiliars

1.3. Kultur und Unterhaltung

- Gottesdienste
- Aktivierungsangebote
- Gemeinsame Gestaltung der Tagespflegeräume
- Ausflüge mit dem einrichtungseigenen Fahrzeug in die nähere Umgebung

Die Teilnahme an sämtlichen Angeboten der Einrichtung zur Förderung des religiösen, kulturellen und geselligen Lebens steht dem Tagespflegegast offen.

Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sachlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein zusätzlicher Unkostenbeitrag erhoben werden. Dieser wird zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

1.4. Verwaltung und Beratung

- Postempfang und Verteilung
- Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Tagespflege.
- Beratung bei Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung, Krankenkasse, Beihilfe, Sozialhilfe.

1.5. Betreuung und Pflege

a) Grundpflege

- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfe bei Toilettengängen
- Hilfe bei der Fortbewegung
- Hilfe bei der Nutzung von Hilfsmitteln
- Durchführung prophylaktischer Maßnahmen
- Hilfe bei der Beschaffung von Medikamenten

Nimmt der Tagespflegegast mindestens an 4 Tagen in der Woche an der Tagespflege teil, so steht ihm ein Vollbad pro Woche zu.

Der Umfang der Pflegeleistungen richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Tagespflegegastes, insbesondere nach dem Pflegegrad, in die der Tagespflegegast nach dem Leistungsbild der Pflegekassen eingestuft wird.

Die Vergütung der Grundpflege bezüglich des von der Pflegekasse zu zahlenden Anteils kann direkt mit dieser abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Beträge werden dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt.

b) Behandlungspflege

Der Umfang der behandlungspflegerischen Leistungen richtet sich nach den pflegerischen Notwendigkeiten, insbesondere nach ärztlicher Anordnung. Die Vergütung der Behandlungspflege kann, bezüglich des von der Pflegekasse zu zahlenden Anteils, ebenfalls direkt mit dieser abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Beträge werden dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt

c) Soziale Betreuung

- Mobilitätstraining
- Kontinenztraining
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbständigkeit
- Unterstützung zur sozialen Integration und zur Teilnahme am kulturellen Leben

Der Leistungsumfang richtet sich nach den therapeutischen Notwendigkeiten und wird im Rahmen einer aktivierenden Pflege erbracht. Die Vergütung der sozialen Betreuung kann, bezüglich des von der Pflegekasse zu zahlenden Anteils, direkt mit dieser abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Beträge werden dem Tagespflegegast in Rechnung gestellt.

d) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach §43b SGBXI

Die Einrichtung hat derzeit mit den gesetzlichen Pflegekassen eine Vereinbarung über Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI abgeschlossen. Pflegeversicherte Gäste haben demnach Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung.

In diesem Fall werden die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen durch das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kassen und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil der Tagespflegevergütung, sondern wird in vollem Umfang von der gesetzlichen Pflegeversicherung getragen.

Bei Privatversicherten erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen über den Gast.

e) Hol- und Bringdienst

Die Einrichtung stellt die Möglichkeit eines Hol- und Bringdienstes zwischen Wohnung und Tagespflegeeinrichtung zur Verfügung. Auf Grund individueller Faktoren, wie der Mobilität oder dem Wohnort des Tagespflegegastes, kann unter Umständen kein Fahrdienst angeboten werden.

Der Fahrdienst wird im Rahmen einer Gemeinschaftsfahrt durchgeführt, Individualabholungen oder die Vereinbarung fester Abhol- bzw. Bringzeiten sind nicht möglich.

Der Tagespflegegast ist verpflichtet sich für die Abholung bereitzuhalten. Ist der Tagespflegegast bei Abholung nicht abfahrtsbereit, ist es dem Fahrdienst nicht möglich zu warten oder eine erneute Abholung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Lässt das Verhalten des Tagespflegegastes einen Transport mit dem Fahrdienst nicht zu, so kann der Fahrdienst jederzeit fristlos durch die Einrichtung gekündigt werden.

Bei schlechten Wetterverhältnissen behält sich die Einrichtung vor, den Fahrdienst auf Grund gefährlicher Straßenverhältnisse oder fehlender Räumung am Abholort abzusagen.

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen einer Pauschale. Die Pauschale ist fällig, wenn die Fahrt nicht rechtzeitig vor Abfahrt der Fahrzeuge in der Tagespflege abgesagt wurde.

f) Rücksichtnahmegebot / Verhalten im Krankheitsfall

Die Tagespflege bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Tagesgäste im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Tagesgast erklärt sich bereit die Bemühungen der Einrichtung zu unterstützen und auf die Belange anderer Rücksicht nehmen.

Die Teilnahme an der Tagespflege setzt voraus, dass der Gast gesundheitlich soweit wohlauf ist, wie es seinem normalen üblichen Gesundheitszustand entspricht, dass er mit dem Tagespflegebus gefahren werden kann und im Tagespflegeumfeld zurechtkommt.

Wir behalten uns insbesondere vor, den Tagespflegebesuch bei akuten und ansteckenden Erkrankungen abzusagen oder die Angehörigen zu bitten ihn/sie abzuholen.

Akut kranke pflegebedürftige Menschen können zu ihrem eigenen Wohl und zum Wohle der anderen Gäste nicht an der Tagespflege teilnehmen.

- Gäste mit Fieber ($> 38^{\circ}\text{C}$)
- Gäste mit Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor
- Gäste, die sich übergeben haben oder Durchfall haben dürfen frühestens 24h nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Tagespflege besuchen
- Gäste, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten)
- Zu diesen Erkrankungen zählen unter anderem ausgeprägte Erkältungen, Grippeinfekte und Magen-Darm-Erkrankungen.

§2 Tägliches Entgelt

Es ist ein Tagespflegesatz vereinbart, dieser besteht aus:

- a) Investitionskosten
- b) Unterkunft
- c) Verpflegung
- d) Pflegevergütung
- e) Ausbildungsumlage
- f) Fahrtkosten

Preise: siehe gültige Preisliste

§3 Leistungen gegen zusätzliches Entgelt

1. Abendessen
2. Therapeutische Leistungen auf ärztliche Anordnung und rehabilitative Leistungen.
3. Ausflüge
4. zusätzliche Fahrdienstleistungen

§4 Abrechnung, Fälligkeit und Zahlungen des Entgelts

Die Leistungen sind im Nachhinein monatlich durch Abbuchung oder durch Überweisung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats.

Der Anteil der häuslichen Ersparnis wird direkt mit dem Tagespflegegast/Vertreter abgerechnet.

Die Pflegekosten gemäß §1, Pkt. 1.5 können bis zur Höchstgrenze des jeweiligen Pflegegrades mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Der übersteigende Anteil wird mit dem Tagespflegegast/Vertreter abgerechnet.

Sollten Leistungen anderer Dienstleistungsträger beansprucht werden, so teilt der Tagespflegegast/Vertreter der Einrichtung die Höhe der Kosten mit, welche die Einrichtung mit der Pflegekasse abrechnen kann.

§5 Ausfallzeiten

a) Bei Abwesenheit des Tagespflegegastes wird der Pflegeplatz gemäß §1 Abs. 1. frei gehalten. Die Pflegeeinrichtung erhält dafür eine Abwesenheitsvergütung in Höhe von 75% der Entgelte gemäß §2 Abs. 1b-e), sowie die Investitionskosten nach §2 Abs. 1a) zu 100%.

b) Teilt der Pflegebedürftige oder dessen gesetzlicher Vertreter mindestens 14 Kalendertage vor Beginn der Abwesenheit diese mit Beginn und Ende schriftlich mit, so besteht kein Vergütungsanspruch nach §5 Abs. a).

§6 Feststellung des Pflegegrades

1. Die Feststellung des Pflegegrades wird durch den Medizinischen Dienst durchgeführt. Der festgestellte Pflegegrad muss der Einrichtung vom Tagespflegegast/Vertreter schriftlich mitgeteilt werden.

2. Der Tagespflegegast/Vertreter stellt den Antrag bei der zuständigen Pflegekasse.

3. Entspricht der festgestellte Pflegegrad nicht der Einschätzung der Tagespflegeeinrichtung, so muss der Tagespflegegast oder Vertreter Widerspruch einlegen oder einen neuen Antrag auf Begutachtung bei der Pflegekasse stellen.

§7 Erhöhung

Der Heimträger kann durch schriftliche Erklärung die Entgelte nach §2 und die Leistungen gegen zusätzliches Entgelt nach §3 erhöhen.

Die Frist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

§8 Eingebachte Sachen und Haftung

Für eingebachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

Die Verwahrung von Geldbeträgen oder Wertsachen bedarf einer besonderen Vereinbarung.

§9 Vertragsdauer

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.

§10 Kündigung/ Vertragsende

1. Der Tagespflegevertrag kann vom Tagespflegegast oder dessen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden.

Für die Kündigung ist Textform vorgesehen. Diese umfasst Brief, Fax und E-Mail.

2. Die Einrichtung kann mit gleicher Frist kündigen, wenn ihr infolge des Verhaltens des Tagespflegegastes die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

3. Die Einrichtung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

a) der Gesundheitszustand des Tagespflegegastes sich so verändert, dass eine sachgerechte Betreuung, und Pflege in der Tagespflege nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn zur sachgerechten Versorgung ein Bett notwendig wird,

b) der Tagespflegegast mit der Zahlung der Leistungen für mehr als zwei aufeinander folgende Termine in Verzug ist.

4. Der Vertrag erlischt stillschweigend, wenn der Tagespflegegast das Angebot der Tagespflege über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht in Anspruch nimmt.

5. Das Vertragsverhältnis endet:

a) bei Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist

b) bei Tod des Tagespflegegastes

§11 Datenschutz

Der Tagesgast oder sein Vertreter stimmen zu, dass mit abgeschlossenem Tagespflegevertrag personenbezogene Daten über ihn gespeichert werden.

§12 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sollen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden

§13 Verschiedenes

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen bzw. was dem Gewollten am Nächsten kommt. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

2. Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

Winnenden, den 13.02.2024

Tagespflegegast / Vertreter

Isabel Wiener / Hausleitung